



Eppan, 16.03.2017

Bearbeitet von:
Julia Oberhammer
Telefon: 0471 662219
julia.oberhammer@schule.suedtirol.it

Freestyle Association ASD
Rienzfelstraße 30
39031 Bruneck
mg@freestyleassociation.com
moritzgruber@pec.it

Beauftragung

CIG: Z2C1DD87E1

Dieser Code (CIG) muss auf jedem Dokument, welches diesen öffentlichen Auftrag betrifft, angeführt werden.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit beauftragen wir Sie, nach Feststellung dass kein Interessenkonflikt besteht und die Voraussetzungen für eine öffentliche Auftragsvergabe gegeben sind, zur Erbringung folgender Dienstleistung:

Dienstleistung:	Referententätigkeit im Rahmen der Veranstaltung Skatekurs für Anfänger – Schnupperkurs mit allen 5. Klassen des Grundschulsprengels Eppan
Ort:	Skatepark Plazetta
Termine:	3. April: Klasse 5 oG von St. Michael mit Lehrerin Veronika Weber 4. April: GS Missian mit Lehrerin Monika Mayr 5. April: Klasse 5 B von St. Michael mit Lehrerin Carmen Resch 6. April: Klasse 5 C von St. Michael mit Lehrerin Ulrike Folie 10. April: Klasse 5 A von St. Michael mit Lehrerin Barbara Proietti 11. April: Klasse 5D von St. Michael mit Lehrerin Marika Supressa 12. April: Klasse 5A von St. Pauls mit Lehrerin Renate Urthaler 28. April: Klasse 5B von St. Pauls mit Lehrerin Iris Oberlechner Bei schlechter Witterung wird evtl. ein Ausweichtermin vereinbart.
Zeit:	Pro Klasse wird eine Einheit zu insg. 3 Stunden durchgeführt; d.h. pro Gruppe 1,5 Stunden; Die Gruppengröße beträgt max. 10 Kinder; Genauere Uhrzeit wird noch vereinbart
Vergütung:	Für die Referententätigkeit: 65,00 Euro pro 1,5 Stunden mit einer Teilnehmerzahl von 10 Kindern (d.h. 6,50€ pro Kind) Bei insgesamt 132 SchülerInnen: 858,00€
Vergütung von Ausgaben:	Bereitstellung der Ausrüstung (Helm und Skateboard) im Preis inbegriffen Anderes: Details dazu finden Sie unter den allgemeinen Bedingungen.
Rechnungsstellung:	Die Rechnung muss elektronisch über das SDI („sistema di interscambio“) eingereicht werden. Unbedingt den Codice univoco ufficio (CUU) des Grundschulsprengels Eppan angeben. Dieser lautet: UFQ934 Der CIG muss auf der elektronischen Rechnung angeführt werden. Aufgrund der Bestimmungen des DPR Nr. 633/1972, Art. 17-ter muss in der Regel auf der Rechnung zudem folgender Hinweis angeführt werden: Zahlung gemäß DPR Nr. 633/1972, Art. 17-ter „scissione dei pagamenti“. Unterliegen Sie nicht dem „split-payment“, so zitieren Sie die entsprechende Rechtsvorschrift auf Ihrer elektronischen Rechnung.
Unsere PEC:	gsd.eppan@pec.prov.bz.it
Unsere E-Mail:	gsd.eppan@schule.suedtirol.it
Ansprechpersonen:	Für Inhaltliches/für die Veranstaltung: Weber Veronika Telefon: 0471 66 22 19 für Vertragsrechtliches und die Auszahlung: Telefon: 0471 66 22 19



Anlage/n: | Formblatt: Konto für öffentliche Aufträge

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Thaler
Schulführungskraft
(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)



Allgemeine Bedingungen:

Vergütung von Ausgaben: Ausgaben für Fahrt, Verpflegung, Unterkunft und Kursmaterial werden vom Auftraggeber, vorausgesetzt es wurde vertraglich vereinbart, nach Vorweisung von ordnungsgemäßen Belegen (Rechnungen, Steuerquittungen, Kassenbelege usw.) erstattet. Alle Auftragnehmer müssen die Fahrt-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten zunächst selbst begleichen und können beim Auftraggeber um die Vergütung, sofern zustehend, ansuchen. Die Belege müssen zusammen mit der Rechnung in digitalisierter Form elektronisch (im Pdf-Format) übermittelt werden. Es werden die von der geltenden Außendienstregelung für Landesbedienstete vorgesehenen Beträge angewandt.

Fahrtkosten: Bei Gebrauch des Privat-PKWs wird eine KM-Pauschale vergütet, welche laufend an die nationalen Treibstoffpreise angepasst wird. Einsichtnahme: <http://www.provinz.bz.it/verwaltung/personal/personal-landesdienst/gehaelter/aussendienste.asp>

Die KM-Pauschale wird in der Regel nur bis zu einem Höchstbetrag von 400,00 Euro vergütet. Belegte Mautspesen und Parkspesen werden zusätzlich vergütet. Bei Anreise mit dem Bus, der Bahn oder mit Flugzeug werden die angefallenen Spesen aufgrund der übermittelten Belege vergütet.

Verpflegungskosten: Maximalvergütung für eine 1 Hauptmahlzeit pro Tag: 25,00 Euro, Maximalvergütung für zwei Hauptmahlzeiten pro Tag: insgesamt 50,00 Euro. Die Kosten für Speisen, Kaffees und andere Getränke, die außerhalb der Hauptmahlzeiten konsumiert werden, werden nicht vergütet.

Unterkunftskosten: Anrecht auf die Vergütung von Übernachtungen hat der/die Auftragnehmer/in in der Regel, wenn für die Anfahrt eine Fahrzeit von über 90 Minuten notwendig ist. Bei halbtägigen Veranstaltungen besteht in der Regel der Anspruch auf eine Übernachtung, bei ganztägigen Veranstaltungen auf zwei Übernachtungen. Die Unterkunftskosten werden aufgrund der übermittelten Belege bis zu einem Betrag von 130,00 Euro (für eine Übernachtung mit Frühstück) vergütet.

Materialkosten: Die getätigten Ausgaben für den Ankauf von Kursmaterial werden aufgrund der übermittelten Belege vergütet.

Zahlungstermin: Die Bezahlung der Rechnung erfolgt, vorausgesetzt dass die ordnungsgemäße Durchführung der Dienstleistung durch den Auftraggeber bescheinigt wird, innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der Rechnung über das SDI („sistema di interscambio“). Die nicht ordnungsgemäße Erstellung der Rechnung, eine eventuelle schriftliche Mängelrüge oder das Bestehen von anderen rechtlichen Gründen bewirken die Aussetzung, bzw. eine Unterbrechung der Zahlungsfrist. Die Zahlungsfrist von sechzig Tagen ist im Sinne des D.L.H. Nr. 25/1995, Artikel 5, Absatz 3/bis, aufgrund der Umstände im Moment des Vertragsabschlusses berechtigt. Der besondere Umstand ist aufgrund der Reform des Rechnungswesens der Schulen in Südtirol gegeben (Umstieg auf die doppelte Buchhaltung/Harmonisierung der öffentlichen Haushalte der Republik Italien) und die Tatsache, dass durch die Implementierung der neuen Vorgangsweisen, ein kürzerer Zahlungstermin als sechzig Tage gegenwärtig, bei allen Vertragspartnern, in der Regel nicht eingehalten werden kann.

Subjektive Voraussetzungen: Der Auftragnehmer muss vor dem Vertragsabschluss in Hinsicht auf die Überprüfung der subjektiven Voraussetzungen erklären, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des Legislativdekrets Nr. 50/2016, Artikel 80, besteht. Besteht ein Ausschlussgrund, so darf er diesen öffentlichen Auftrag nicht annehmen. Die Feststellung, dass die subjektiven Voraussetzungen nicht gegeben sind, hat die Vertragsauflösung zur Folge, bzw. die Auftrag gebende öffentliche Körperschaft, muss sich das Recht vorbehalten, in diesen Fällen, gemäß Artikel 1456 des Zivilgesetzbuches, mit einfacher Mitteilung den Vertrag aufzulösen.

Sozialklauseln: Der Auftragnehmer muss im Sinne des Landesgesetzes Nr. 50/2016, Artikel 22, Absatz 5, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die

geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen einhalten, die durch folgende Bestimmungen festgelegt sind: Rechtsvorschriften der EU, staatliche Rechtsvorschriften, Rechtsvorschriften des Landes Südtirol, Bereichsverträge oder bereichsübergreifende Kollektivverträge, sei es auf gesamtstaatlicher, sei es auf lokaler Ebene, die im Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU angeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Verhaltenskodex: Das D.P.R. Nr. 62/2013, enthält den Verhaltenskodex der öffentlichen Bediensteten der Republik Italien und der Beschluss der Landesregierung Nr. 938/2014 betrifft den Verhaltenskodex für das Landespersonal. Beide bestimmen, dass die Regelung, sofern vereinbar, auch für Personen gilt, welche Inhaber einer Beauftragung oder eines Vertrages, aufgrund welchen Rechtstitels auch immer, sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Pflichten im Sinne des Verhaltenskodex, eine Aufhebung des Vertrages bewirkt. Für Vertragspartner gelten hierbei hauptsächlich die im Verhaltenskodex für die Landesbediensteten vorgesehenen Bestimmungen des Artikels 4, Ziffer 1, Buchstabe c) „Auftragsverbote/Nichtbeteiligung“, des Artikels 6 „Vorbeugung der Korruption“ und des Artikels 7 „Interessenkonflikt“. Link: <http://www.provinz.bz.it/personal/service/personalordnung.asp>

Nachverfolgbarkeit der Geldflüsse bei öffentlichen Aufträgen: Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Konto für öffentliche Aufträge im Sinne des Gesetzes Nr. 136/2010 mitzuteilen und auf den Rechnungen den „CIG“, der vom Auftraggeber mitgeteilt wird, anzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt alle Verpflichtungen über die Verfolgbarkeit der Geldflüsse im Sinne des Artikels 13 des Gesetzes Nr. 136/2010 und bei öffentlichen Aufträgen, bei welchen sich der Auftragnehmer Unterauftragnehmern/Untervertragspartnern bedient, verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Deutschen Schulamt und dem Regierungskommissär in der Provinz Bozen, umgehend die Nichterfüllung der Pflichten im Zusammenhang mit der Verfolgbarkeit der Geldflüsse seines jeweiligen Vertragspartners mitzuteilen.

Datenschutzbestimmungen gemäß Artikel 13 des Legislativdekrets Nr. 196/2003: Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen-Südtirol. Die angegebenen Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Abwicklung des gegenständlichen Auftrages im Sinne des Artikels 6 des Landesgesetzes Nr. 17/1993, in geltender Fassung, und des Dekrets des Landeshauptmanns vom 31. Mai 1995, Nr. 25, in geltender Fassung, verarbeitet. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Schulführungskraft des Grundschulsprengels Eppan. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die mit der Bestellung oder dem Auftrag zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten kann der Auftrag nicht erteilt werden. Die Betroffenen erhalten auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legislativdekrets Nr. 196/2003 Zugang zu ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und können deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Vertragsrechtliches:

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die eingegangene Verpflichtung durch einfache Mitteilung aufzulösen, wenn sich der Auftragnehmer nicht an die Abmachungen oder an die einschlägigen Rechtsvorschriften hält. Für alles, was in diesem Vertrag nicht geregelt ist, wird auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere auf das Landesgesetz Nr. 16/2015, auf das Legislativdekret Nr. 50/2016 und auf das BGB, verwiesen. **Sollte Gegenstand der Leistung eine Tätigkeit sein, welche einen „direkten und regelmäßigen Kontakt mit Minderjährigen“ mit sich bringt, so muss der Auftragnehmer die Überprüfung im Sinne des Legislativdekretes Nr. 39/2014 (EU-Richtlinie 2011/93/UE betreffend die Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie) vornehmen.**